

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

Dienstag, 18. November 2025 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindeamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderätin B. Ed. Hanna Klaffenböck, Hauserstraße 5 | ÖVP |
| 5. Gemeinderat Wolfgang Parzer, Au bei Ed 1 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5 | ÖVP |
| 7. Gemeinderat Ing. Daniel Humberger, Hochstraß 18 | ÖVP |
| 8. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6 | SPÖ |
| 9. Gemeinderat Mag. Stephan Humberger, Bergstraße 11 | SPÖ |
| 10. Gemeinderat Andreas Auer, Berndorf 5 | SPÖ |
| 11. Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13 | FPÖ |
| 12. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 13. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 14. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |
| 15. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--|-----|
| 16. Ersatz-Gemeinderat Hubert Berndorfer, Dr. Obernhumerstr. 18 | ÖVP |
| 17. Ersatz-Gemeinderat Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7 | SPÖ |

18. Ersatz-Gemeinderätin Petra Lanzersdorfer, Feldstraße 3

SPÖ

19. Ersatz-Gemeinderat Daniel Zauner, Tal 2

FPÖ

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindeamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5.

Nicht anwesend und entschuldigt:

Die Gemeinderatsmitglieder Silvia Steininger von der ÖVP-Fraktion, Tanja Aigner und Markus Teuchtmann von der SPÖ-Fraktion sowie Johann Jäger von der FPÖ-Fraktion haben sich entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Hubert Berndorfer (ÖVP), Gerhard Dornetshuber und Petra Lanzersdorfer (SPÖ) sowie Daniel Zauner (FPÖ) anwesend. Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

Nicht entschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Margit Moser

Die Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 11.11.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Margit Moser wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

Tagesordnung

01	Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 18.09.2025 im Telegrammstil.
02	Überprüfung des Voranschlages 2025 – Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft durch Beschluss.
03	Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23.10.2025 – Kenntnisnahme durch Beschluss.
04	Prüfung, Beratung und Genehmigung eines 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025.
05	Aufnahme des Projektes Kindergartenerweiterung in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit Festlegung einer hohen Priorität.
06	Erlassung einer Verordnung, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.
07	Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 – FwP-Änderung Nr. 6.60 + ÖEK-Änderung Nr. 3.41: Umwidmung von Grundstücken innerhalb des IKUNA-Naturresort von Erholungsfläche Freizeitpark in Sondergebiet des Baulandes Tourismus für die Errichtung eines Stallgebäudes mit Lager und WC-Anlagen – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens;
08	Allfälliges.

Top 01:

Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 18.09.2025 im Telegrammstil.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.09.2025 – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

Ergänzende Fragen zur IKUNA Parkplatzsituation bzw. mögliche Lösungen wurden durch die Bürgermeisterin noch ausführlich beantwortet.

Top 02:

Überprüfung des Voranschlages 2025 – Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft durch Beschluss.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Voranschlag 2025 der Marktgemeinde und VFI-KG einschließlich der mittelfristigen Finanzpläne wurde vom Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossen und der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Voranschlag 2025 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö GemO 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Mit Schreiben vom 15.09.2025, Zl. BHGRGem-2024-401636/8-Üb wurde der Prüfungsbericht übermittelt, der in der Anlage beigeschlossen ist.

Der Prüfungsbericht fasst die Zahlen aus dem Voranschlag 2025 zusammen. Aufgrund des erstmaligen Status einer Härteausgleichsgemeinde wurde der Entwurf des Voranschlages ohnehin vor Beschlussfassung durch die Bezirkshauptmannschaft ausführlich auf die Einhaltung der Härteausgleichskriterien vorgeprüft.

Der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2025 wird durch Amtsleiter Sageder mit entsprechenden Erläuterungen vorgetragen.

Die von GR Ing. Scheucher gestellten Fragen zu den Mindestgebühren im Bereich Abwasserbeseitigung, Dienstpostenplan bzw. anzupassende Vergütungssätze bei der Bauhofgebarung wurden vom Amtsleiter ausführlich beantwortet.

Die zur Verfügung gestellten Prognosen vom Bundesministerium für Finanzen sind zur Berechnung heranzuziehen, antwortet AL Sageder auf die von Gemeinderätin Mag. Amersberger gestellte Frage.

Gemeinderatsmitglied Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.09.2025, Zl. BHGRGem-2024-401636/8-Üb über die Überprüfung des Voranschlages 2025 und des mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2029 der Marktgemeinde, sowie des Voranschlages 2025 und mittelfristigen Finanzplanes 2025 bis 2029 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Natternbach & Co KG mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 03:

Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 23.10.2025 – Kenntnisnahme durch Beschluss.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der örtliche Prüfungsausschuss hat am 23.10.2025 eine turnusmäßige Sitzung in diesem Jahr abgehalten. Thema der Sitzung war neben dem Bericht des Obmannes die Einhaltung der Härteausgleichskriterien im Rahmen des Voranschlages 2025, eine Überprüfung der aktuellen Aufzeichnungen der Überstunden und Mehrstunden beim Gemeindepersonal, sowie eine stichprobenartige Überprüfung von Belegen der Gemeindebuchhaltung.

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderatsmitglied Ernst Chloupek gibt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung.

Die Einhaltung der Härteausgleichskriterien in Bezug auf die Fristen zur Vorlage des Entwurfes eines Nachtragsvoranschlages wurde festgestellt. Eine Überprüfung der aktuellen Aufzeichnungen der Überstunden und Mehrstunden beim Gemeindepersonal hat ergeben, dass keine auffallenden Veränderungen seit der letzten Begutachtung stattgefunden haben. Daraufhin haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses den einstimmigen Beschluss gefasst, den Gemeindevorstand als zuständiges Organ zu beauftragen, ein Konzept bzw. einen Plan zu erstellen, um die anhaltende Problematik umgehend in den Griff zu bekommen. Die Mitteilung der Bürgermeisterin, ab dem neuen Jahr ein weiteres Zeiterfassungssystem auch für alle anderen Gemeindemitarbeiter:innen in Betrieb zu nehmen, stimmt den Obmann positiv. Bei der stichprobenartigen Kontrolle der Belege wurden keine Mängel festgestellt. Die von den Prüfungsausschussmitgliedern unter dem Punkt Allfälligem gestellten Fragen zur eingegangenen Förderung durch die Abteilung Dorf- und Stadtentwicklung beim Land OÖ im Hinblick auf die Begrünungsmaßnahmen Marktplatz und zur Anschaffung der Nähmaschinentische für die Mittelschule leitet der Obmann nun an die Vorsitzende weiter, und werden dann von der Bürgermeisterin und dem Amtsleiter beantwortet.

Auch zur Verbesserung der Einnahmensituation und im Hinblick auf die angespannten Personalumstände im Bauhof sollte eventuell wieder mehr Augenmerk auf die Weiterverrechnung der Bauhofstunden gesetzt werden, schlägt GR Mag. Amersberger vor. Auf eine bessere Transparenz bei den Aufzeichnungen der Überstunden zu achten - ebenso zum Schutz der Arbeiter:innen - wäre genauso wünschenswert, sagt sie noch.

Die immens hohe Anzahl der Überstunden der Mitarbeiter im Bauhofbereich sind Altlasten, die aufgrund länger anhaltender Krankenstände von Kollegen dort entstanden sind, gibt die

Bürgermeisterin zu bedenken. Um die Transparenz weiter zu verbessern, wird ab 1.1.2026 wie bereits erwähnt eine Stempeluhr mittels eines Terminals auch für das restliche Gemeindepersonal eingeführt, die Dienstzeitrahmen in der Software dementsprechend hinterlegt, bzw. wird dann eine Freigabe für Überstunden unbedingt erforderlich sein, gibt sie noch bekannt.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube werden nur im Ergebnishaushalt dargestellt und belasten den Finanzierungshaushalt nicht, sagt AL Sageder zu der von GR Chloupek gestellten Frage.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den vorstehenden Bericht, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung am 23.10. 2025 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 04:

Prüfung, Beratung und Genehmigung eines 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die Marktgemeinde konnte im Finanzjahr 2025 keinen Ausgleich der laufenden Geschäftstätigkeit erreichen und ist daher erstmalig in diesem Jahr Härteausgleichsgemeinde. Nach den Härteausgleichskriterien ist zwingend ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen. Es wurde daher der Entwurf eines 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025 im Sinne der Bestimmungen des § 79 Oö GemO 1990 erstellt und der Bezirkshauptmannschaft zeitgerecht zur Vorprüfung vorlegt. Mit Schreiben des Amtes der Oö Landesregierung, Zl. IKD-2025-202002/5 vom 31.10.2025 wurde der Prüfungsbericht über den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 übermittelt und die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 von ursprünglich € 293.900 auf € 267.800 angepasst. Der Grund liegt an einem besseren

Rechnungsergebnis 2024, mit dem eine um € 44.900 höhere Rücklagenzuführung ermöglicht wurde.

Der Prüfungsbericht stellt sich wie folgt dar:

„Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 (1. NVA 2025) der Marktgemeinde Natternbach wurde am 25. September 2025 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vorgelegt. Weitere zur Prüfung notwendige Unterlagen wurden am 22. bzw. 23. Oktober 2025 nachgereicht.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des 1. NVA 2025 auf – 72.700 Euro.

Im vorliegenden 3. Entwurf des 1. NVA 2025 sind folgende Rücklagenentnahmen ohne Vorhabenscode (VC) 1, 3 oder 5 dargestellt:

	VA 2025	1.NVA 2025	Differenz
abzüglich Rücklagenzuführung operative Gebarung	27.900 Euro	72.800 Euro	44.900 Euro
zuzüglich Rücklagenentnahmen operative Gebarung	0 Euro	0 Euro	0 Euro

Aus diesem Grund beläuft sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im 1. NVA 2025 auf 0 Euro. Um im 1. NVA 2025 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von **267.800 Euro** erforderlich (die ursprüngliche Mittelgenehmigung aus dem Härteausgleichsfonds betrug 293.900 Euro). Die **Verringerung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds VV 1 um 26.100 Euro** wurde bereits unter der Voranschlagsstelle 2/940000/861200 dargestellt.

Die Marktgemeinde Natternbach erhält eine Gemeindefinanzzuweisung 2025 in Höhe von 108.500 Euro, von diesen Mitteln werden 102.000 Euro einer Rücklage zugeführt, der restliche Betrag in Höhe von 6.500 Euro wird für das investive Vorhaben „Instandhaltungen Fuhrpark“ verwendet.

Veränderungen der laufenden Geschäftstätigkeit zum Voranschlag 2025 (VA 2025)

In der nachstehenden Tabelle ist die Veränderung des Mittelbedarfs aus den Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds im Vergleich zum Voranschlag 2025 dargestellt (exkl. Veränderungen bei den haushaltsinternen Vergütungen):

		Währung
Gewährte Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfs des Voranschlags 2025	293.900	Euro
Mehrauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	143.200	Euro
Mindereinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	28.200	Euro
Zwischensumme 1 (gestiegener Bedarf)	171.400	Euro
Minderauszahlungen gem. Entwurf NVA 2025	64.200	Euro
Mehreinzahlungen gem. Entwurf NVA 2025	62.400	Euro
Zwischensumme 2 (gesunkener Bedarf)	126.600	Euro
Saldo	44.800	Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds auf Basis des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlags 2025	338.700	Euro
abzgl. berechneter Minderbedarf HAF1-Mittel (2/94000+861200)	26.100	Euro

abzgl. operativer Rücklagenentnahmen (Erträge) zzgl. operativer Rücklagenzuführungen (Aufwände) (ohne VC 1, 3, 5)	44.800 0	Euro Euro
Mittelbedarf aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichfonds unter Berücksichtigung operativer Rücklagenbewegungen auf Basis des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2025	267.800	Euro

Bestätigung - keine Erhöhung in den Bereichen 5/11/12

Es wird bestätigt, dass im Entwurf des 1. NVA gegenüber dem Voranschlag keine Erhöhung der Mittel aus dem Verteilvorgang 1 aufgrund von Mehrauszahlungen in den nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu ausgeschlossenen Bereichen veranschlagt wird:

	VA 2025	1. NVA 2025
Bereich 5		
Bücherei	0 Euro	0 Euro
Bereich 11		
Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen	36.700 Euro	36.200 Euro
Bereich 12		
Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste	133.400 Euro	133.400 Euro

Die angeführten Begründungen wurden geprüft und werden als nachvollziehbar beurteilt. Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte wurden umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben.“

Der entsprechend den Bestimmungen des § 79 Oö GemO 1990 erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025 wurde für die Dauer einer Woche öffentlich aufgelegt und der Nachtragsvoranschlag auch auf der Homepage der Marktgemeinde kundgemacht.

Die näheren Details (Summen, Veranschlagungen, etc.) sind dem Entwurf des Nachtragsvoranschlages und dem darin enthaltenen Vorbericht zu entnehmen. Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) wurde entsprechend den Summen des Nachtragsvoranschlages angepasst.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 (NVA 2025) zeigt im Nachweis des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit folgende Veranschlagungssummen (Vergleichssummen zum VA 2025) sind rechts angeführt:

	Einzahlungen VA 2025	Auszahlungen NVA 2025	Einzahlungen VA 2025	Auszahlungen NVA 2025
Operative Gebarung	5.613.500	5.555.800	5.777.300	5.654.100
Investive Gebarung	431.000	461.500	325.400	404.700
Finanzierungstätigkeit	0	31.600	0	31.600
Zwischensumme:	6.044.500	6.048.900	6.102.700	6.090.400
abzügl. Investive Einzelvorhaben	445.800	422.300	469.800	384.800
Summe:	5.598.700	5.626.600	5.632.900	5.705.600

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		-27.900		-72.700
Rücklagenentnahmen	27.900		72.700	
Haushaltsausgleich nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen		0		0

Der Finanzierungshaushalt 2025 (Ein- und Auszahlungen) stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen € NVA 2025	Auszahlungen € NVA 2025	Saldo € NVA 2025	Einzahlungen € VA 2025	Auszahlungen € VA 2025	Saldo € VA 2025
6.102.700	6.090.400	+ 12.300	6.044.500	6.048.900	- 4.400

Der Ergebnishaushalt 2025 (Erträge und Aufwendungen inkl. Abschreibungen und Rückstellungen) stellt sich wie folgt dar:

Erträge € NVA 2025	Aufwendungen € NVA 2025	Saldo € NVA 2025	Erträge € VA 2025	Aufwendungen € VA 2025	Saldo € VA 2025
6.043.900	6.151.700	-107.800	5.880.100	5.963.900	-83.800
Saldo nach Haushaltsrücklagen		-150.600	Saldo nach Haushaltsrücklagen		-69.400

Der Amtsleiter bringt den Prüfungsbericht zum Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages dem Gemeinderat vollinhaltlich zu Kenntnis.

Die von GR Auer gestellte Frage zu den Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen werden von AL Sageder ausführlich erläutert.

Um nähere Informationen ersucht GR Schauer zur Erfüllung der Härteausgleichskriterien bzw. den Verteilvorgängen und in weiterer Folge der Geldflussmittel aus dem Härteausgleichsfond.

Gemeinderatsmitglied Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge entsprechend dem vorstehenden Bericht, den von der Bürgermeisterin gemäß § 79 Abs Oö GemO 1990 vorgelegten und von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen überprüften Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2025 einschließlich der Darstellung aller Veranlagungen, Berichte, Nachweise und Beilagen beschließen.

Weiters möge die Änderung des Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes (MEFP) unter Berücksichtigung der Veranschlagungen des Nachtragsvoranschlages 2025 für dieses Planjahr beschlossen werden.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 05:

Aufnahme des Projektes Kindergartenerweiterung in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung mit Festlegung einer hohen Priorität.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Unter Tagesordnungspunkt 03 der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.09.2025 wurde nach Vorliegen des von der Oö Bildungsdirektion genehmigten Raumprogrammes der Projektstart für die Erweiterung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (KBBE) Natternbach mit der Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens beschlossen.

Im Rahmen des Planungsverfahrens für den Zubau entsprechend dem genehmigten Raumprogramm und den beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen im Altbestand (Boden Bewegungsraum und Sanierung WC-Anlagen) belaufen sich die Kosten auf Basis der Grobkostenschätzung auf rd. 1,3 Mio Euro netto.

Entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung/neu müssen Projekte der Gemeinde vor Erlassung eines Finanzierungsplanes in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde aufgenommen sein.

Die Finanzierung des Projektes ab dem Jahr 2026 stellt sich wie folgt dar und soll in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Jahr 2026 wie folgt aufgenommen werden:

Vorhaben 2400400 – Kindergartenerweiterung Natternbach – Gesamtkosten 1,3 Mio Euro netto:

Land Oö, BZ + LZ Anteil	62 %	806.000
Land Oö, 15 % Förderzuschlag Kiga	15 %	195.000
Gemeinde Eigenmittel	25 %	299.000

Die notwendigen Eigenmittel für das Projekt können wie folgt aufgebracht werden:

Euro 102.000 Rest Sonder BZ 2025 Land Oberösterreich

Euro 89.800 Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2

Euro 7.200 KIG-Mittel (aus Zahlung 20.01.2026)

Euro 100.000 Fremdfinanzierung Darlehensaufnahme

Euro 299.000

Die neue angepasste Projektförderquote für 2026 beträgt 62 % informiert der Amtsleiter. Daher verbessert sich gegenüber dem Amtsvortrag um ca. € 26.000 die Situation zu unseren Gunsten.

Die angeführten Gesamtkosten in Höhe von 1,3 Mio Euro netto dürfen keinesfalls überschritten werden, beantwortet die Bürgermeisterin die von GR Ing. Scheucher gestellte Frage. Der zusätzliche 15%ige Förderzuschlag vom Land OÖ kann nur bis zum Jahresende unter der Voraussetzung, dass ein einreichfähiges Projekt vorgelegt wird, abgeholt werden. Die Vorsitzende führt dann noch näher aus, warum eine Abtretung bzw. Übertragung des Kindergartengrundstückes vom VFI an die Gemeinde erfolgen sollte und welche Schritte – die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen werden - dafür erforderlich sind. Jedenfalls wird trotzdem versucht, diese zusätzliche Förderung abzuholen, betont die Bürgermeisterin. Daraufhin beantwortet AL Sageder die Frage von GR Chloupek zur Prioritätenreihung. Das Schulprojekt ist dadurch zwar nach hinten verschoben worden, doch freut sich der Direktor der Mittelschule über den Rückerhalt seiner beiden Räume.

Gemeinderatsmitglied Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge die Aufnahme des Vorhabens Kindergartenerweiterung (Vorhabenummer 2400400) in den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) entsprechend dem vorstehenden Bericht beschließen. Weiters möge der Gemeinderat das Projekt Kindergartenerweiterung in der Prioritätenreihung an die erste Stelle mit der Priorität 1 reihen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 06:

Erlassung einer Verordnung, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Mit 1. September 2025 ist das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG in Kraft getreten. Mit diesem wurden ua. die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Artikel 14) und die Stadtstatute geändert. Das Amt der Oö. Landesregierung (IKD) teilt mit Erlass vom 15.09.2025 ua. mit:

„I. Allgemeines:

Mit dem Inkrafttreten der **Änderungen** in der **Bundesverfassung** am **1. September 2025** wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das **Amtsgeheimnis aufgehoben**, staatliche

Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Informationen** von **allgemeinem Interesse** sowie zu einem **Recht auf Zugang** zu **staatlichen Informationen**, sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit dem gleichzeitig erlassenen **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** wurden die näheren Bestimmungen geregelt. Als „**Information**“ versteht man jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende, vorhandene und schriftliche Aufzeichnung (ausgenommen vorbereitende Entwürfe und Notizen), die einen **allgemeinen Personenkreis** betreffen oder für einen solchen **relevant** sind. Liegt jedoch ein **Geheimhaltungsgrund** vor, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. herauszugeben.

Dabei ist aber Art. 22a Abs. 2 B-VG zu beachten: Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nur **insoweit, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.**

Für den kommunalen Bereich sind als solche Schutzgüter insbesondere das **Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (insbesondere bei Vergaben öffentlicher Aufträge) und das Interesse zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens** zu nennen.

Mit der Formulierung „**erforderlich und verhältnismäßig**“ wird klargestellt, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung notwendig ist, um die Rechte gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. des § 6 Abs. 1 IFG zu gewährleisten.

Im Einzelfall hat daher **stets eine Abwägung** aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere an der Ausübung der Meinungsfreiheit und an der Geheimhaltung, zu erfolgen. Darüber hinaus wurden die Begriffe „Verschwiegenheit“, „Verschwiegenheitspflicht“ bzw. „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch jenen der „**Geheimhaltung**“ bzw. der „**Geheimhaltungsverpflichtung**“ ersetzt.

II. Änderung der Oö. GemO 1990:

1. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (§ 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 3 IFG ist jenes **Organ** zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die **Information erstellt** oder **in Auftrag gegeben** hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs** zu Informationen ist jenes **Organ**, zu dessen **Wirkungs- und Geschäftsbereich** die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein **Beschluss** gefasst werden.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung, zu übertragen**. Diese Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 ist der Aufsichtsbehörde samt Auszug aus der Verhandlungsschrift zur Verordnungsprüfung vorzulegen.“

Grundsätzlich finden die Sitzungen des Gemeinderates nach § 45 Abs. 1 Oö GemO 1990 nur quartalsweise statt. Nachdem die IFG-Fristen sehr kurz bemessen sind, soll durch die Erlassung einer Übertragungsverordnung ein einheitlicher Vollzug im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz gewährleistet werden.

Diese Verordnung ist die erste Verordnung der Gemeinde, die als Verordnungsblatt im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht wird.

Auf Anfrage von GR Ing. Scheucher welche Informationen gemeint sind, bzw. für welche Institutionen das gilt, gibt der Amtsleiter einige Beispiele dazu.

Gemeinderat Auer wünscht sich dazu, in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges automatisch Informationen zu erhalten, sofern Anfragen eingegangen sind bzw. wie diese beantwortet wurden.

Die Bürgermeisterin stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE NATTERNBACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 20.11.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 1 Verordnung: Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Natternbach, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Natternbach in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Ing. Nadine Humberger

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Gemeinderatsmitglied Auer stellt den

Zusatzantrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass über die Beantwortung etwaiger Anfragen in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung unaufgefordert unter dem TOP Allfälliges dem Gemeinderat berichtet wird.

Beschluss zu Zusatzantrag

Der Zusatz-Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 07:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 –

FwP-Änderung Nr. 6.60 + ÖEK-Änderung Nr. 3.41: Umwidmung von Grundstücken innerhalb des IKUNA-Naturresort von Erholungsfläche Freizeitpark in Sondergebiet

des Baulandes Tourismus für die Errichtung eines Stallgebäudes mit Lager und WC-Anlagen – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahme-Verfahrens;

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2025, Top. 6b wurde ein Raumordnungsverfahren in der gegenständlichen Angelegenheit eingeleitet. Konkret beantragte die IKUNA Park Immobilien GmbH die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Umwidmung von Grundstücken innerhalb des IKUNA Naturresort auf Grundstück 103/1 und 99/4 KG Natternbach von Grünland/Erholungsfläche Freizeitpark in Bauland/Sondergebiet des Baulandes Tourismus. Der geplante Umwidmungsbereich im Ausmaß von ca. 6292 m² liegt ostseitig innerhalb des Parkgeländes. In den umgewidmeten Flächen sollen zwei Gebäude für die Parkbewirtschaftung errichtet werden. Ein Gebäude soll als Stallgebäude zur Unterbringung der schon jetzt am Park befindlichen Tiere (Steinböcke, Känguru,) dienen, das zweite Gebäude ist als Lager ergänzt mit einer WC-Anlage vorgesehen.

Der erstellte FwP-Änderungsplan Nr. 6.60 teilt sich in die Bereiche a-c wie folgt:

Änderung 6.60/a: Umwidmung der Grundstücke 103/1 (Teilfl.) KG Natternbach im Ausmaß von 3827 m² von Grünland – Erholungsfläche Freizeitpark Fp4 in Bauland – Sondergebiet des Baulandes Tourismus;

Änderung 6.60/b: Umwidmung der Grundstücke 99/4 (Teilfl.) und 103/1 (Teilfl.) KG Natternbach im Ausmaß von 2.183 m² von Grünland - Erholungsfläche Freizeitpark Fp4 in Bauland – Sondergebiet des Baulandes Tourismus/Schutz-oder Pufferzone im Bauland SP 2;

Änderung 6.60/c: Umwidmung des Grundstückes 8642/1 (Teilfl.) KG Natternbach im Ausmaß von ca. 282 m² von Grünland Erholungsfläche Freizeitpark Fp4 in Verkehrsfläche/fließender Verkehr.

Im gemäß Oö. ROG. durchgeführten Stellungnahme-Verfahren sind zusammengefasst nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Grieskirchen, Mail v. 29.09.2025:

Änderung wird bestens befürwortet.

Netz Oberösterreich GmbH v. 24.09.2025 – *kein Einwand.*

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2025-343508/2-Eck v. 03.10.2025:

Die Änderung wird im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme ohne Einwand zur Kenntnis genommen. Die Angabe im Erhebungsblatt im Hinblick auf die geplante Schutzzone mit dem Plan und der ortsplanerischen Stellungnahme ist im weiteren Verfahrensschritt entsprechend klarzustellen.

Die Klarstellung der Schutzzone im Erhebungsblatt, Plan und ortsplanerischen Stellungnahme ist erfolgt.

Der Plan wird von Amtsleiter Sageder am Großbildschirm gezeigt, genau erläutert und die eingegangenen Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Ob im Hinblick auf die Tiere, die dort untergebracht werden auch eine Lärmgrenze in Bezug auf die Anrainer festgelegt wurde, möchte GR Auer noch wissen.

Derartige Überprüfungen erfolgen nicht im Raumordnungs- sondern im Bauverfahren, stellt der Amtsleiter fest. Dort haben die Anrainer auch Parteistellung.

Vizebürgermeister DI Hörmann stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahme-Verfahrens sowie des vorstehenden Berichtes die FwP-Änderung Nr. 6.60 (a-c) und ÖEK-Änderung Nr. 3.41 entsprechend den Änderungsplänen für eine Umwidmung von Grundstücken innerhalb des IKUNA Naturresort beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 08:

Allfälliges.

a) Fortbestand der Firma Sageder Fenster und Türen

Gemeinderatsmitglied Auer fragt an, ob ein Weiterbestehen der Firma Sageder Fenster und Türen in Natternbach inzwischen gewährleistet ist.

Das Insolvenzverfahren läuft noch, sagt der Amtsleiter.

b) „Unser Advent“ am 3. Adventsonntag in der Pfarrkirche ab 16.00 Uhr

Bei der Kulturausschuss-Sitzung wurde beschlossen, dass nach dem Weihnachtskonzert wieder gemeinsam mit allen Fraktionen die Adventstände geöffnet werden, informiert der Obmann GR Parzer.

c) AGRI- PV Hörmating

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher erkundigt sich über den derzeitigen Stand zu diesem Thema.

Bei der nächsten Bauausschuss-Sitzung wird dieses Projekt näher erläutert, teilt der Vizebürgermeister mit.

d) Vitales Wohnen

Auch hier stellt GR Ing. Scheucher eine Anfrage zum momentanen Sachstand.

Nachdem bis jetzt keine schriftlichen Informationen erfolgt sind, hat die Bürgermeisterin persönlich bei der zuständigen Abteilung beim Land OÖ erfahren, dass eine Ablehnung erfolgt sein soll. Daraufhin erfolgte ein Termin beim zuständigen Landesrat Dr. Dörfel gemeinsam mit dem Bezirkshauptmann. Offenbar haben sich in der Zwischenzeit die Rahmenbedingungen geändert und muss – nachdem die mündliche Zusage schon vorher erfolgte – das Projekt erneut jedoch unter einem anderen Titel nochmals eingereicht werden, das im Idealfall dann positiv beurteilt und freigegeben wird.

e) Punschdorf der Vereine

GR Ing. Scheucher lädt alle recht herzlich ein, und ersucht um Unterstützung der heimischen Vereine in der Adventszeit.

f) Schilift Bernrad

Nachdem der Schilift in Bernrad inzwischen abgebaut wurde, möchte GR Auer gerne wissen, ob alle Kosten gedeckt werden konnten.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die End-Begehung gemeinsam im Frühjahr 2026 stattfinden wird um abzuklären, ob noch Nachbesserungsarbeiten erforderlich sind, informiert die Bürgermeisterin. Für die Begleichung der noch offenen letzten Pachtkosten wird noch eine gemeinsame Lösung erarbeitet, sagt sie noch.

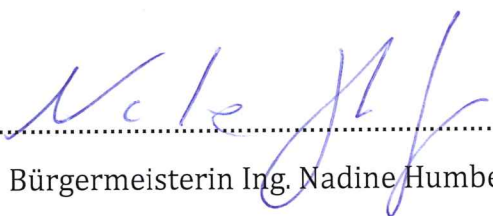
g) Wahl zum beliebtesten Biodiversitätsbotschafter

Die Bürgermeisterin ersucht GR Schauer den Gemeinderat bezüglich der anstehenden Publikumswahl zum Biodiversitätsbotschafter zu informieren.

h) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

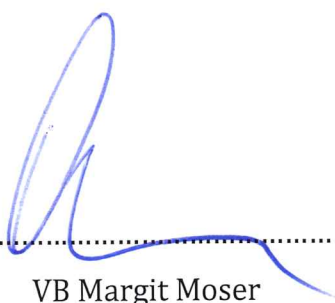
Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.9.2025 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 21.18 Uhr die Sitzung.



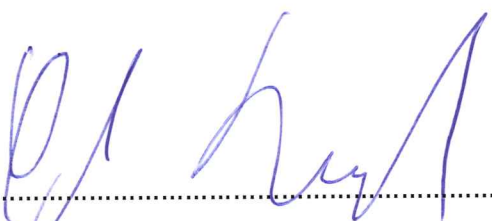
.....

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Vorsitzende



.....

VB Margit Moser
Schriftführerin



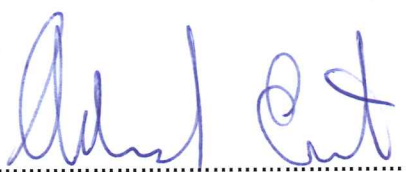
.....

Fraktionsobmann Roland Oberhumer
ÖVP-Fraktion




.....

Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher
SPÖ-Fraktion



.....

Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion



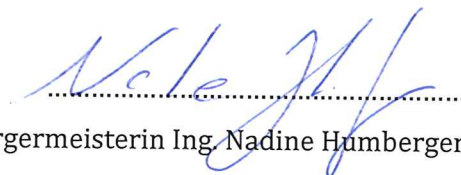
.....

Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.25 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.~~

Natternbach, am 12.12.2025

Die Vorsitzende:



.....

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger

